

Ortsbildverträgliche Solar- und Photovoltaikanlagen

Aus umweltpolitischen Gründen befürwortet die Stadtgemeinde Schwaz die Ausstattung möglichst vieler Gebäude mit Solaranlagen, sowohl mit thermischen Solaranlagen (zur Gewinnung von Warmwasser), als auch mit Photovoltaik (zur Gewinnung von elektrischem Strom).

Doch neben der Nutzung von Erneuerbaren Energien liegt auch der Denkmal- und Ortsbildschutz im öffentlichen Interesse. Die einzelnen Anlagen sollen daher optimal am Gebäude und ins Ortsbild eingepasst werden, damit sie möglichst wenig störend wirken.

Laut Tiroler Bauordnung (TBO) ist für Solaranlagen im Normalfall eine Bauanzeige erforderlich. Ausgenommen ist die Anbringung von Solaranlagen bis 20 m² an baulichen Anlagen, sofern sie in die Dachfläche oder Wandhaut integriert sind oder nicht mehr als 30 cm hervor ragen. Wenn sie nicht wohlüberlegt positioniert werden, können jedoch auch den Vorschriften entsprechende Anlagen das Ortsbild stark beeinträchtigen.

Dabei ist energietechnisch sowohl die Orientierung als auch der Neigungswinkel der Kollektoren in einem relativ weiten Bereich variabel, ohne eine nennenswerte Ertragsminderung in Kauf nehmen zu müssen.

Checkliste

Mit dem Ziel, für jede Solaranlage eine genehmigungsfähige Lösung zu finden, wurden im Gemeinderat vom 22.6.2011 folgende Festlegungen getroffen:

Solaranlagen und Photovoltaikanlagen sind so zu gestalten, dass sie das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild nicht stören; sie müssen aus blendfreiem Material hergestellt sein und gestalterisch gut in die Gebäudehülle einbezogen oder in Bodennähe installiert werden. Im Altstadtbereich dürfen Solaranlagen und Photovoltaikanlagen vom öffentlichen Straßenraum nicht einzusehen sein. Auf denkmalgeschützten Gebäuden (Kulturdenkmäler) sowie Bauten, die sich im Sichtbereich solcher Objekte befinden, sind Solaranlagen und Photovoltaikanlagen auf Hauptgebäuden nur zulässig, wenn diese Anlagen nicht einsehbar sind und in der Dachneigung liegen.

Bezüglich Montageort und Ausrichtung der Kollektoren sind folgende Punkte zu beachten:

- Keine Schattenwirkung für die Nachbarliegenschaften
- Orientierung parallel zum First
- Die Dachfläche sollte nicht mehr als 1,30 m überragt werden
- Ausreichender Abstand von Traufe und First (nicht im Vordachbereich), beim Flachdach Montage in Dachmitte
- Der First (insbesondere beim Satteldach) darf nicht überragt werden
- Ob die Situierung auf einem Nebengebäude, auf der Fassade oder am Boden eine bessere Lösung darstellt, ist vom Bauamt zu klären und schließlich festzulegen
- Für Solaranlagen, die zur (teil-)solaren Raumheizung errichtet werden (zumeist 60 Grad Neigung notwendig), ist eine Simulation der erzielbaren Erträge vorzulegen

Die Einhaltung der Kriterien ist Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen der Wohnbauförderung sowie auch für die Förderungen durch die Stadtgemeinde Schwaz.

Kontakt: Stadtbauamt Schwaz, Stadtbaumeister Arch. DI Gernot Kirchmair, Tel. 6960-400

Anmerkungen zur optimalen Ausrichtung von Solaranlagen:

Orientierung der Sonnenkollektoren

Bei einer Solaranlage für die Warmwassergewinnung vermindert eine Abweichung von der Südausrichtung bis 45 Grad nach Osten oder Westen den Solarertrag noch nicht wesentlich. Haben Sie die Wahl zwischen einer Südwest- oder Südostausrichtung, so sollten Sie der Südwest-Ausrichtung den Vorzug geben.

Neigungswinkel der Sonnenkollektoren

Solaranlagen für sehr gute Ganzjahreserträge sollten eine Kollektorneigung zwischen 30 und 50 Grad aufweisen. Folgende Neigungswinkel wären abhängig von der Nutzung optimal:

- Nur Schwimmbaderwärmung: 0 – 30 Grad
- Warmwasserbereitung: 25 – 55 Grad
- Solare Raumheizung: 50 – 70 Grad (auch bis 90 Grad bei Fassadenintegration)

Photovoltaik

Auch bei Solaranlagen zur Stromgewinnung soll die Orientierung nicht mehr als 45 Grad von der Südausrichtung abweichen. Der Neigungswinkel sollte zwischen 30 und 45 Grad betragen.